

Öffentliche Bekanntmachung

zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 25.05.2014

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters -

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V, S. 658), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind gemäß § 60 Abs. 3 LKWG M-V **77 Mitglieder des Kreistages** zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Kreistagswahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 18. April 2014) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

Wählbar sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach

dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Das Wahlgebiet – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – gliedert sich in **zwölf Wahlbereiche**. Gemäß § 61 Abs. 2 LKWG M-V wurden durch den Kreistag am 13. Januar 2014 die Zahl der Wahlbereiche und ihre Abgrenzung wie folgt bestimmt:

Wahlbereichseinteilung

Wahlbereich	Städte/Ämter
1	Stadt Neubrandenburg I Industrieviertel, Stadtgebiet Ost
2	Stadt Neubrandenburg II Innenstadt, Katharinenviertel, Stadtgebiet Süd, Lindenbergviertel
3	Stadt Neubrandenburg III Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel, Datzeviertel
4	Amt Penzliner Land Amt Neustrelitz Land Amt Neverin
5	Stadt Neustrelitz
6	Amt Röbel-Müritz Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
7	Stadt Waren (Müritz)
8	Amt Malchow Amt Seenlandschaft Waren
9	Amt Malchin am Kummerower See Amt Stavenhagen
10	Hansestadt Demmin Amt Demmin-Land Stadt Dargun
11	Amt Treptower Tollensewinkel Amt Friedland
12	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Amt Woldegk Amt Stargarder Land

Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von den Vorschlagsträgern aufgestellt werden, diese sind:

- politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Eine Partei, eine Wählergruppe, eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Damit sind zwölf Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte möglich.

Dabei kann jeder von einer Partei oder Wählergruppe eingereichte Wahlvorschlag **zehn Bewerberinnen oder Bewerber** pro Wahlbereich enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten.

Eine wahlberechtigte Person kann in mehreren Wahlvorschlägen ausschließlich eines Wahlvorschlagsträgers für die Wahl des Kreistages benannt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden ist und ihre/seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

bis spätestens am 13. März 2014 (73. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr,

im Büro der Wahlleitung in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43, Zimmer 2.025.2, einzureichen.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen, damit eventuelle Mängel rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Zimmer 2.025.2, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, während der Dienstzeiten oder online erhältlich.

Neubrandenburg, den 16. Januar 2014

gez.
Johannes Waeller
Kreiswahlleiter